

dingtem als auch bei bedingtem Vorsatz im Affekt bestehen kann. Bei einem unbedingten Vorsatz behält der Täter das Ziel der Affekthandlung im allgemeinen noch im Gedächtnis. Zur Zeit der Tat die möglichen Nebenfolgen bewußt aufzunehmen und sie sich einzuprägen, um sich später daran zu erinnern, kann dagegen das Gedächtnis des Täters überfordern. Das gilt besonders für Debile, bei denen die Merk- und Erinnerungsfähigkeit an Vorstellungen und Gedanken sowie so verringert ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Gefahr besteht, daß der Täter in seinen Aussagen nachträglich Dinge, an die er sich wirklich erinnert, mit Vorgängen durcheinanderbringt, die er routinemäßig immer so getan hat, oder daß er nachträglich den Tatablauf, das Motiv und die Zielstellung rekonstruiert.

Wegen dieser Möglichkeit ist besonders bei Impuls-taten, bei Affekttaten und bei debilen Tätern der Unterschied zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz schwer zu beurteilen. Der Sachverständige kann aus der Motivationsstruktur Hinweise für eine solche Unterscheidung und für deren Verhältnis zur Zurechnungsfähigkeit geben.

Der Sachverständige kann dem Gericht weiter bei der Unterscheidung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen helfen, zumal die Zurechnungsfähigkeit in beiden Fällen ggf. unterschiedlich zu beurteilen ist: So hatte ein 22jähriger, gesellschaftlich völlig unauffälliger, aber hirngeschädigter Mann in einer Ein-Raum-Wohnung nach seiner mit erheblicher Lärmbe-lästigung verbundenen Schichtarbeit in übermüdetem Zustand einen schreienden Säugling ins Bett gelegt und eine Decke daraufgeworfen. Das Kind erstickte. Unter der Voraussetzung einer vorsätzlichen Tötung wäre dies eine denkerisch unkomplizierte Handlung. Unter dem Gesichtspunkt einer fahrlässigen Handlung ist dagegen davon auszugehen, daß der Täter das Kind in einer diffusen Wut ins Bett warf und mit einem Kissen bedeckte, damit das Schreien nicht zu hören war. Voraussetzung für die Bejahung der Fahrlässigkeit ist hier aber das Überdenken einer Reihe von relativ komplizierten Fragen: Das Kind lag nicht wie gewöhnlich auf einer glatten Unterlage, sondern auf einem Kissen. Durch das Werfen lag es mit dem Mund schräg nach unten im Bett, so daß die Atmung erschwert war. Das darauf geworfene Bett hatte — was nicht die Regel ist — einen völligen Luftabschluß zur Folge. Der Täter mußte also zu dem Schluß kommen, daß sein Handeln schädigend wirken konnte. Eine solche Überlegung erfolgt aber keineswegs mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie die über die Folgen und den Vorsatz bei einer Tötungshandlung. Auf Grund der Täterpersönlichkeit und der Analyse des Handlungsablaufs konnte der Gutachter mit einer Reihe von Angaben zur richtigen Beurteilung der Schuldform beitragen.

Bei vorsätzlicher Körperverletzung mit fahrlässig her-beigeführter Todesfolge, z. B. bei Kindesmißhandlung, ist stets die Einheit von Überlegung, Wollen und Handlung zu prüfen. Der Täter muß die Mißhandlung gewollt und sich dafür bewußt entschieden haben. Wie weit er sich mit dem Tod bewußt abgefunden hat oder wieweit er lediglich fahrlässig handelte, indem er leichtfertig darauf vertraute, daß diese Folgen nicht eintreten werden, ist eine Frage, zu der besonders bei normabweichenden Persönlichkeiten der Sachverständige wesentliche Angaben machen kann. Dabei ist zu beachten, daß es nach §§ 15, 16 und 66 StGB um die Beurteilung der Fähigkeit des Täters geht, sich bei der Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, während der Vorsatz (§ 6 StGB) und die Fahrlässigkeit nach § 7 StGB es erfordern, die Überlegungen zu würdi-

gen, die der Täter im Hinblick auf die Tatbegehung an-gestellt hat.

Zum Schuldausschluß und zur Feststellung der Motive

Die Schilderung der Persönlichkeitsstruktur und der Motivkonstellation sowie die Tatanalyse in psychiatrischen und psychologischen Gutachten können häufig Anhaltspunkte dafür bieten, ob ein Schuldausschluß (§ 10 StGB) oder eine Notwehr (§ 17 StGB) zu bejahen ist. So kann sich persönliches Versagen i. S. des § 10 StGB auf das Nichterkennen der Pflichten erstrecken. Ein Unvermögen, die Umstände oder Folgen seines Handelns zu erfassen, kann durch Unerfahrenheit, durch die Seltenheit oder Kompliziertheit einer Situation oder durch Umstellung der Pflichten bedingt sein, so daß der Täter nicht in der Lage ist, alte, eingeschliffene Verhaltensmodelle den neuen Bedingungen entsprechend zu ändern. Es spielen also in der Persönlichkeit des Menschen liegende Faktoren eine wesentliche Rolle.^{3/} So kann z. B. das Nichterkennen der Pflichten beachtlich sein, wenn ein Täter Beziehungen zu einem Mädchen unter 14 Jahren aufnimmt. In einem Fall hatte ein schwachsinniger 23jähriger Beziehungen zu einer erheblich vorentwickelten 13jährigen aufgenommen. Dabei ging die Aktivität von dem Mädchen aus. Hier war die Frage zu beantworten, ob dieser Schwachsinnige auf Grund des Aussehens und des Verhaltens des Mädchens zumindest ein Problembewußtsein darüber entwickeln konnte, daß er sich von dem Alter des Mädchens überzeugen muß.

Ähnliche Fragen können sich bei Notwehr, besonders bei Notwehrüberschreitung, ergeben. Allerdings geht es hier um die Beurteilung des Zustandes begründeter hochgradiger Erregung, für die das psychische Persönlichkeitsbild ebenfalls eine Rolle spielt.

Nach den vom Obersten Gericht erarbeiteten Grundsätzen soll ein Gutachter nicht ausschließlich mit der Erstattung eines motivationsanalytischen Gutachtens beauftragt werden. Lediglich ausnahmsweise kann bei einer völlig motivlos erscheinenden Tat, wenn aus diesem Grunde Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit aufkommen, ein psychiatrisches Gutachten angefordert werden.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit ist es ggf. erforderlich, daß der Sachverständige zur Aufhellung des gesamten Motivationsgeschehens in Verbindung mit der Beurteilung der psychischen und physischen Verfassung des Täters beiträgt.^{4/} Diese Bewertung aller Motive der Handlung im psychiatrischen Gutachten ist für die allseitige Prüfung der Zurechnungsfähigkeit z. B. bei einer völlig abwegigen Tatmotivation erforderlich. Sie ist jedoch auch in anderen Fällen für die Feststellung des Ausmaßes strafrechtlicher Schuld und die darauf beruhende Strafzumessung bedeutsam.

Die Motivationsanalyse besteht aus der Beurteilung der Entwicklung des Täters, der Entwicklungsumstände, die für die jetzige Persönlichkeit wesentlich sind, und des Verhältnisses dieser Persönlichkeit zur konkreten Straftat. So ist es z. B. bei Kindstötungen wesentlich zu erforschen, wieweit während der Schwangerschaft aus den gegebenen Motivationsgrundlagen die Entscheidung zur späteren Kindstötung entstand.

Der Sachverständige hat auch die Aufgabe, dem Gericht mitzuteilen, wieweit das Motivationsgefüge tat-

^{3/} Vgl. Gäbler/Schröder, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1970 S. 104 ff.

^{4/} Vgl. OG, Urteil vom 26. April 1966 — 5 Ust 13 "66 — (NJ 1966 S. 443).